

Antwort

zu Anfrage Nr. **AF/0003/2011**

der Stadtratssitzung am 10.02.2011

Punkt: 36 ö.S.

**Betr.: Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen:
Zensus 2011**

Antwort

1. Wo ist in Koblenz die Erhebungsstelle für den Zensus 2011 angesiedelt und wie ist die Erreichbarkeit der Erhebungsstelle sichergestellt?

Die Erhebungsstelle befindet sich im Rathausgebäude 1, Gymnasialstr.2, innerhalb der abgeschotteten Statistikstelle in den Räumen 307 und 308. Die Erreichbarkeit wird in der Dienstvereinbarung festgelegt. Die Servicezeiten der Erhebungsstelle werden von der Leitung der Erhebungsstelle nach Arbeitsanfall festgelegt und im Internet unter www.zensus2011.koblenz.de bekannt gegeben. Die Erhebungsstelle ist generell über die Telefonnummer 0261 129 2011 zu erreichen. Hier ist ein Anrufbeantworter geschaltet, um Anrufe außerhalb der Servicezeiten entgegenzunehmen. Unter der Telefonnummer 0261 129 1246 ist die Leitung, Frau Eichhorn, zu erreichen.

2. Wie und nach welchen Gesichtspunkten werden die Erhebungsbeauftragten ausgewählt?

Die Erhebungsstelle hat die Erhebungsbeauftragten/Interviewer primär in den öffentlichen Verwaltungen in Koblenz angeworben. Die volljährigen sowie kontaktfreudigen Erhebungsbeauftragten müssen nach der gesetzlichen Vorgabe zuverlässig und verschwiegen sein. In einem persönlichen Telefonat mit dem zukünftigen Erhebungsbeauftragten hat sich die Erhebungsstelle einen ersten Eindruck über alle Interessenten verschaffen können. Personen mit einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit (z. B. Polizeibeamte oder ggf. Handelsvertreter) können nicht eingesetzt werden. Die Erhebungsbeauftragten werden durch die Erhebungsstelle im Rahmen einer Schulung auf ihre Tätigkeit intensiv vorbereitet. Sollte es im Einzelfall „Anlass zur Besorgnis“ geben, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber Erkenntnisse aus der Tätigkeit für sachfremde Zwecke nutzen könnte, wird diese/dieser nicht bestellt. Erst nach erfolgreich absolvierter Schulung erfolgt die Bestellung der Erhebungsbeauftragten und ihre Verpflichtung hinsichtlich des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses. Auch der Verdacht eines strafrechtlich relevanten Verstoßes gegen die vorgenannte Verpflichtung wird zur Anzeige gebracht und kann im Bestätigungsfall mit mehrjährigen Freiheitsstrafen belegt werden. Mit diesen rechtlichen und organisatorischen Regelungen wird einem möglichen Missbrauch der Erhebungstätigkeit vorgebeugt.

3. Wer ist Leiter der Erhebungsstelle und aus welchen Ämtern werden Mitarbeiter in die Erhebungsstelle abgeordnet?

Die Leitung wurde Frau Frauke Eichhorn aus der kommunalen Statistikstelle der Stadtverwaltung Koblenz übertragen. Für die stellvertretende Leitung konnte Herrn Marcel Schneck befristet eingestellt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Statistikstelle der Stadtverwaltung Koblenz werden die Zensus-Erhebungsstelle in Spitzenzeiten sowie mit Ihren speziellen Kenntnissen unterstützen. Sie sind bereits auf die Wahrung des Datenschutzes und der Statistikheimnisses für den Zensus verpflichtet worden. Es stellen keine weiteren Ämter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für die Erhebungsstelle ab.

4. Gibt es bereits eine Dienstanweisung im Sinne § 6 Abs. 5 Zensusdurchführungsgesetz RLP 2011?

Die Dienstanweisung im Sinne § 6 Abs. 5 Zensusdurchführungsgesetz RLP 2011 ist am 2.12.2010 in Kraft getreten und kann im Intranet unter Bibliothek – Dienstanweisungen eingesehen werden.

5. Soll Auskunftspflichtigen für den Fall der Verweigerung oder Nichtbeteiligung der Auskünfte Zwangsmittel angedroht werden und wenn ja welche?

Für die Verweigerung der Auskunft sowie Nichtbeteiligung wird nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt. Die Höhe des Zwangsgeldes wurde am 31.1.2011 mit dem Ziel einer einheitlichen Verfahrensweise zwischen den statistischen Ämtern der Länder vereinbart. Es beträgt in der ersten Stufe bei Verweigerungen der Auskunft zur Haushaltebefragung 300 €. Bei der Gebäude- und Wohnungszählung ist je nach Anzahl der verweigerten Auskünfte zu Anschriften ein gestaffeltes Zwangsgeld, beginnend mit 300 € und bei mehr als 1.000 Anschriften von 4.000 €, vorgesehen. Bei weiterer Auskunftsverweigerung erhöht sich das Zwangsgeld.

6. Wie werden die Interviewer ausgewählt und geschult?

Siehe Antwort zu Frage 2.

7. Mit welcher Dauer wird für die Datenerhebung gerechnet? Wann wird diese voraussichtlich abgeschlossen sein?

Die Befragung an Haushalten und an Sonderbereichen läuft von Mai bis Juli 2011. Hier liegt der Hauptteil der Datenerhebung. Die Befragung zur Qualitätssicherung ist von Mai bis Dezember 2011 vorgesehen. Von Oktober 2011 bis April 2012 werden noch einzelne Ersatzbefragungen im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung für das Statistische Landesamt durchgeführt. Die Auflösung der Erhebungsstelle erfolgt etwa Ende 2012, wenn alle Mahn- und Vollstreckungsverfahren abgeschlossen sind und die Anweisung zur Auflösung durch das Statistische Landesamt erfolgte.

8. Wie hoch sind die Kosten für den Zensus 2011 für die Stadt Koblenz?

Nach der Verwaltungsvereinbarung zur Verteilung der Finanzen nach § 11 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 vom 26.10.2010 erhält die Stadt Koblenz pauschal 213.199 Euro als finanziellen Ausgleich für die Erledigung der Aufgaben des Zensus 2011. Das Geld wird im Juli 2011 angewiesen. Die Ermittlung des Zuweisungsbetrages erfolgte aufwandsabhängig auf der Basis eines bundesweit abgestimmten Berechnungsschemas unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten. Eine Aufstellung der Ist-Kosten der Stadt Koblenz ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

9. Welchen Anteil wird davon vom Land Rheinland-Pfalz bzw. vom Bund getragen?

Das Land trägt die kommunalen Kosten des Zensus gemäß dem vorgenannten Ausführungsgesetz. Die Länder erhalten vom Bund einen Zuschuss zu den Zensuskosten in Höhe von 250 Mio. Euro. Rheinland-Pfalz erhält von den Finanzaufweisungen des Bundes einen Anteil von 14,8 Mio. Euro. Nach Abzug des Anteils des Landes Rheinland-Pfalz von 3,5 Mio. Euro an den von allen Ländern zu tragenden IT-Kosten werden vom Bund Haushaltsmittel in Höhe von 11,3 Mio. Euro zugewiesen.

10. Wie hoch sind die Kosten für die Datenübermittlung an das Statistische Landesamt und auf welche Weise werden die Daten übermittelt?

Die im Zuge der Befragungen ausgefüllten Erhebungsbögen laufen – sofern Auskunftspflichtige nicht über Internet melden – in Papierform an die Erhebungsstelle zurück. Die Papiere werden dort per Sichtkontrolle auf Vollständigkeit und Vollständigkeit überprüft. Eine Erfassung (Digitalisierung) der Erhebungsdaten erfolgt nicht durch die Erhebungsstelle, sondern durch das Statistische Landesamt. Insofern werden die Fragebögen von der Erhebungsstelle durch einen städtischen Fahrer zum Statistischen Landesamt in Bad Ems überstellt. Da die Anzahl der hierfür nötigen Fahrten noch nicht fest steht, lassen sich für den Transport noch keine Kosten beziffern.

Bisher erfolgte die Unterrichtung im Ausschuss für Demographie und Stadtentwicklung:

- UV/0283/2009
- UV/0124/2010